

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0051/08	Datum 29.01.2008
Dezernat: I	Amt 12	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	05.02.2008	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Stadtrat	14.02.2008	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Zulassung der Bewerber/innen zur OB-Wahl

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Zulassung der in der Anlage 1 aufgeführten Bewerbungen zur OB-Wahl 2008.

Die Zulassung erfolgt gleichzeitig für die Stichwahl am 30. März 2008, falls eine solche auf Grund des Wahlergebnisses stattfinden muss.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	x

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr			
	keine			
Euro		Euro		Euro

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:	
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr				Jahr		Euro	
mit		Euro		mit		Euro		Jahr		Euro	
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

Termin	mit Veröffentlichung im Amtsblatt
--------	--------------------------------------

federführendes/r Amt/FB	Sachbearbeiter	Unterschrift AL/FBL Herr Ley
----------------------------	----------------	---------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Holger Platz
-----------------------------------	--------------	--------------

Begründung:

Die Zulassung der zur Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin eingereichten Bewerbungen obliegt, abweichend von den zu anderen allgemeinen Wahlen geltenden Vorschriften, unmittelbar dem Stadtrat. Gemäß § 59 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 30 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) hat der Stadtrat spätestens am 17. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Bewerbungen zu beschließen. Er darf eine Bewerbung nur dann zurückweisen, wenn sie nicht bis zum Ende der Einreichungsfrist schriftlich und formgerecht eingegangen ist, der Bewerber nicht wählbar ist oder seine Person nicht feststeht.

Das Ende der Bewerbungsfrist ist vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 06.09.2007 auf den 11. Februar 2008 festgelegt worden. An diesem Tage endete die Einreichungsfrist gemäß § 39 der Kommunalwahlordnung um 18.00 Uhr.

Bewerbungen um das Amt des Oberbürgermeisters müssen gemäß § 59 Abs. 1 GO von mindestens 100 Wahlberechtigten unterstützt werden. Diese Verpflichtung entfällt für Bewerber, die von einer Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, die am Tage der Bestimmung des Wahltages (06.09.2007) mit mindestens einem Stadtrat bzw. Abgeordneten im Magdeburger Stadtrat, im Landtag von Sachsen-Anhalt oder im Deutschen Bundestag vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt wurde. Derartige Unterstützungserklärungen, für die das Verfahren nach § 24 KWG vorgeschrieben ist, haben die Parteien SPD, CDU, DIE LINKE., BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, FDP und future! abgegeben.

Für die von anderen Bewerbern beizubringenden Unterstützungsunterschriften gelten nicht die z.B. zur Ratswahl üblichen strengen Formvorschriften, jedoch haben alle betroffenen Bewerber von Formblättern gemäß der Kommunalwahlordnung Gebrauch gemacht.

Bis zum Ende der o.g. Einreichungsfrist haben die in der Anlage aufgeführten Personen eine Bewerbung beim Gemeindewahlleiter eingereicht. Die formalen Wählbarkeitsvoraussetzungen (Deutscher im Sinne des Grundgesetzes oder Bürger eines anderen EU-Staates, Vollendung des 21. Lebensjahres, kein Ausschluss der Wählbarkeit) sind von der hierfür zuständigen Einwohnermeldebehörde überprüft und bescheinigt worden. Das Wahlrecht der jeweils 100 erforderlichen Unterstützer der Wahlvorschläge war in gleicher Weise von der Einwohnermeldebehörde zu bestätigen. Das Wahlamt als Geschäftsstelle des Gemeindewahlleiters hat zusätzlich die Vollständigkeit und Plausibilität der Unterlagen zu prüfen.

Die Ergebnisse der Prüfung mit den Zulassungsempfehlungen sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Die im § 59 Abs. 1 weiter geforderte Verfassungstreue der Bewerber ist nach erfolgter Wahl Voraussetzung für die Ernennung, d.h. die Berufung in das Beamtenverhältnis. Sie ist im eigentlichen Wahlverfahren weder durch die Wahlbehörde noch durch den Stadtrat im einzelnen nachprüfbar. Dies ist auch die Auffassung des Landeswahlleiters und des Innenministers (z.B. zum Ausdruck gebracht in einem Schreiben des Ministers an die Wahlleitung des Landkreises Burgenland aus Anlass der Landtagswahl 2007; der Text liegt dem Gemeindewahlleiter vor). Auf die Einforderung einer entsprechenden Erklärung, wie noch anlässlich der Wahl 2001, wird deshalb verzichtet. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass persönliche Verhältnisse einzelner Bewerber zum Gegenstand der Diskussion im Rahmen der Zulassungssitzung werden.

Falls sich auf Grund des Ergebnisses der Wahl am 9. März eine Stichwahl als notwendig erweist, wäre durch den Stadtrat spätestens am 9. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der Kandidaten der Stichwahl zu beschließen. Da ein weiterer Sitzungstermin des Stadtrates nicht ansteht, und die zur Stichwahl antretenden Bewerber zwingend aus dem Kreis der in Anlage 1 aufgeführten Personen hervorgehen, soll die Zulassung aller Bewerbungen bereits vorsorglich auch für den Fall einer Stichwahl am 30. März gelten.

Anlagen:

Anlage 1 – Wahlvorschläge, die die Zulassungsbedingungen erfüllen

Anlage 2 – Wahlvorschläge, die die Zulassungsbedingungen nicht erfüllen